Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

Massnahmen Bildungsbereich – 19. März 2020

Sicherstellung notwendiger Betreuungsangebote auf Stufe Kindergarten und Primarschule durch die Trägerschaften der Volksschule (inklusive Sonderschulen)

Bundesrechtliche Vorgabe betreffend Sicherstellung notwendiger Betreuungsangebote für Kinder auf Stufe Kindergarten und Primarschule

Die bundesrätliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 16. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) legt in Art. 5 Abs. 3 und 4 fest, dass die Kantone für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, sorgen. Besonders gefährdete Personen dürfen dazu nicht eingebunden werden.

Als besonders gefährdete Personen gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs.

Diese bundesrechtliche Regelung ist am 17. März 2020 in Kraft getreten und gilt bis zum 19. April 2020. Der Vollzug liegt bei den Kantonen.

Sicherstellung notwendiger Betreuungsangebote auf Stufe Kindergarten und Primarschule durch die Trägerschaften der Volksschule

Gemäss Art. 4 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) führen die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände die öffentliche Volksschule. Diese Schulträgerschaften sind aufgrund der aktuell herrschenden ausserordentlichen Lage auch zuständig, entsprechende Betreuungsangebote für Kinder auf Stufe Kindergarten und Primarschule sicherzustellen, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist. In gleicher Weise haben auch kantonal bewilligte Privatschulen und Sonderschulinstitutionen eine entsprechende Betreuung anzubieten. Für

Jugendliche im hochschwelligen Sonderschulbereich soll sich zudem die Betreuung auf die Sekundarstufe I und den nachobligatorischen Schulbereich erstrecken, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist.

Massnahme

1. Die Trägerschaften der Volksschule (Gemeinden, Gemeindeverbände, Sonderschulinstitutionen, bewilligte Privatschulen) sorgen für Betreuungsangebote für Kinder des Kindergartens und der Primarschule, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist.

2. Die Sonderschulinstitutionen sorgen zudem für Betreuungsangebote für Jugendliche auf der Sekundarstufe I und im nachobligatorischen Schulbereich, sofern eine private Betreuung nicht möglich ist.

3. Im Rahmen der Betreuung sind die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit betreffend Hygiene und soziale Distanz (Abstand halten) einzuhalten. Erlaubt sind Gruppenbildungen von bis zu fünf Kindern und Jugendlichen.

4. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement unterstützt die Trägerschaften der Volksschule bei der Umsetzung dieser Massnahme.

5. Diese Massnahme gilt ab sofort bis zum 19. April 2020. Vorbehalten bleiben anderweitige bundesrechtliche Regelungen.